

Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 21 (2006)

Artikel: Konstruktion von Homosexualität während der Vereinheitlichung des StGBs

Autor: Gerodetti, Natalia

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Natalia Gerodetti

Konstruktionen von Homosexualität während der Vereinheitlichung des StGBs

Die Zeitspanne von 1890–1931 zeichnet sich durch zahlreiche Aneignungs- und Neudefinierungsanstrengungen rund um Sexualität aus, die sich in den Diskursen der Sittlichkeitsbewegung wie auch der Medizin, Psychiatrie oder Justiz niederschlugen. Ausgehend von der Konstruktion von Homosexualität versucht dieser Beitrag, die juristischen, medizinischen und politischen Diskurse zu analysieren, die während der Vereinheitlichung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs massgebend waren. Die Konstruktion von Sexualität, wie sie im Strafgesetz vorgenommen wurde, muss vor dem Hintergrund der Ängste und Befürchtungen vor der Entartung nach der Jahrhundertwende verstanden werden, die gleichzeitig den Schutz von Rassen- und Geschlechtsgrenzen mit einbezog. Der Gegenstand dieses Beitrags konzentriert sich auf die Diskurse über sexuelle Kontakte zwischen Personen gleichen Geschlechts und versucht die soziohistorische These zu evaluieren, dass sich während der Moderne eine Verschiebung von sexuellen Akten zu sexueller Identität vollzogen hat, die im Zusammenhang mit dem erhöhten Interesse an Erfassungen und Typologisierung der medizinischen Wissenschaften gedeutet werden muss.¹ Zu diesem Zweck werden hier die Diskurse um Gleichgeschlechtlichkeit während den Nationalratsdebatten von 1929 entlang den Achsen Alter und Geschlecht problematisiert.²

Mit der Schaffung der Konzepte «Homosexualität» und der/die «Homosexuelle» sowie mit der «Erfindung» von «Heterosexualität» wird das 19. Jahrhundert derzeit als Wendepunkt in der Geschichte der Sexualität anerkannt.³ Diese Entwicklung kann sowohl im Rahmen der Urbanisierung und Industrialisierung, der Interessen von Nationalstaaten, der Perzeption von sozialen Problemen und der damit verbundenen Aspirationen zur Spezifizierung von Individuen gelesen als auch in die längere Geschichte von Geschlecht und Sexualität eingeordnet werden. Das vom italienischen Gerichtsmediziner Cesare Lombroso geprägte Konzept des «Geborenen Verbrechers» stiess im letzten Quartal des 19. Jahrhunderts auch in schweizerischen medizinischen Kreisen auf grosses Interesse, und in der Folge nahmen auch schweizerische Psychiater und Sexologen Einfluss auf die Diskurse um Geschlecht und Sexualität, wie

etwa Auguste Forel. Es fand aber nicht nur eine Verwissenschaftlichung der Sexualität durch die Medizin statt, sondern auch ein Modernisierungsprozess durch die Justiz. Gleichzeitig handelt es sich bei der Moderne um eine Periode, in der sich die wissenschaftlichen Berufe einer Spezialisierung unterzogen: die Medizin bildete ihre Teilgebiete aus, die Expertenstatus verlangten, die juristischen Berufe positionierten sich neu anhand einer modernen Kriminologie und deren philosophischer Grundsätze, die Sozialwissenschaften nahmen sich der überall vorhandenen sozialen Probleme an – all dies war Teil von und konstitutiv für den historischen Zusammenhang der sozialen Modernisierung in der Schweiz wie auch anderswo.⁴

Mit der Ausdifferenzierung der Nationalstaaten im 19. Jahrhundert wuchs das Interesse am sexuellen Verhalten der Zivilgesellschaft und an dessen Regulierung, und sogenannt abweichendes sexuelles Verhalten rückte in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Von Prostitution über Mädchenhandel, von einer doppelten Sexualmoral zu gleichgeschlechtlichen Akten – die private Intimsphäre wurde in die öffentliche Wahrnehmung katapultiert.⁵ Erst zu diesem Zeitpunkt erschien der «Homosexuelle» als spezifischer Typ mit eigenen Charaktereigenschaften und wurde zum Gegenstand eines Regulierungsdiskurses, im Gegensatz zum Sachverhalt widernatürlichen Verhaltens, das bis anhin Gegenstand der Überwachung bildete. Die Schaffung des modernen Homosexuellen (*the making of the modern homosexual*), ein Konzept des Soziologen Ken Plummer,⁶ war also zutiefst im Modernisierungsprozess impliziert wie auch konstitutiv für die Moderne und die binär geprägte symbolische Ordnung.

Bis ins 19. Jahrhundert waren die Gesetzgebungen für gleichgeschlechtliches Verhalten typischerweise an den Gegenstand der «naturwidrigen Sünde», also der Sodomie, gekoppelt. Der Begriff «naturwidrig» umfasste dabei alles, was nicht der ehelichen Prokreation diente. Es handelt sich demnach um eine sozial normierte Kategorie und weniger um einen Rückgriff auf einen sich selbst erklärenden Naturbegriff. Dabei konnten zuweilen auch geschlechtliche Beziehungen zwischen Menschen jüdischen und christlichen Glaubens als widernatürlich eingestuft werden. «Naturwidrigkeit» unterlag unterschiedlicher Bestrafung, und einige europäische Länder bestraften nicht das sexuelle Verhalten an sich, sondern knüpften das Urteil an den Tatort. In Frankreich beispielsweise richtete sich die Regulierungsanstrengung auf unzüchtiges Verhalten in der Öffentlichkeit.⁷ Entscheidend war, dass sich die Definitionen von Sodomie weitgehend an der kulturspezifischen Moral und der modernen Ethik orientierten und sich nicht auf das gleichgeschlechtliche Verhalten reduzieren liessen, sondern potenziell alle sexuellen Akte, die nicht der Zeugung dienten, umfassen konnten. Der Begriff «Sodomie» verwies somit nicht auf eine strikte, auf einer dogmatischen Theologie basierende Definition, sondern beinhaltete potenziell sämtliche Handlungen, welche die geschlechtliche und soziale Ordnung gefährdeten, darunter Masturbation, Oralsex, anale sexuelle Akte zwischen Ehegatten, gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen oder Bestialität und vieles mehr.⁸

Das angewandte Kriterium war nicht gegen einen speziellen Typus gerichtet, sondern gegen eine Reihe von sexuellen Handlungen, und Gesetzesvorschriften bildeten somit einen zentralen Aspekt in der Regulierung allen nichtprokreativen sexuellen Verhaltens. Die Assoziation von «Devianz» mit allen Formen sozialer Unordnung wurde benutzt, um eine klare Trennung zwischen erlaubtem und nichterlaubtem Verhalten zu markieren und diente somit als Mittel sozialer Normierung. Außerdem vereinfachte sie die Segregation von jenen, die als «abweichend» bezeichnet wurden, und trug dazu bei, Verhaltensmodelle einzuschränken.⁹ Die Typologisierung führte dazu, dass die verschiedenen sexuellen Verhaltensweisen vermehrt auf einen Charakterzug – statt auf eine situative Verfehlung sexueller Praxis – zurückgeführt wurden. Da diese Verschiebungen vor allem von den medizinischen Wissenschaften, insbesondere der Psychiatrie, vorangetrieben wurden, spricht man auch von einer «Medikalisierung von Homosexualität». Dies bedeutet gleichzeitig, dass, während das Konzept «Homosexualität» im 19. Jahrhundert entstand und der «Homosexuelle» damit erst in der jüngeren Geschichte als historische Figur erscheint, homosexuelles Verhalten zeitübergreifender und universeller ist.

Im Wettbewerb mit anderen Terminologien war es erst nach 1869 möglich, den «Homosexuellen» des 19. Jahrhunderts als Person wahrzunehmen. Zwar war die Sodomie des alten bürgerlichen oder kanonischen Rechts eine Serie verbotener Handlungen und ihr Ausführender ein juristisches Subjekt, der Homosexuelle des 19. Jahrhunderts hingegen, so Foucault, war eine Person mit einer Vergangenheit geworden, mit einer Geschichte und einer Kindheit sowie einem bestimmten Charakter und einem Lebensstil. Zudem vermuteten die Sexologen der Epoche bei Homosexuellen eine spezifische Morphologie und eine auffällige Anatomie, ja sie erhofften gar, einer mysteriösen Physiologie auf die Spur zu kommen.¹⁰

Obwohl es zahlreiche Texte über Sexualität vor 1890 gibt, wurde Sexualität vor allem danach als legitimer Gegenstand wissenschaftlich anerkannter Forschung angesehen.¹¹ Die Sexologen des 19. Jahrhunderts und ihre Theoretisierungen von Sexualität bilden seither den Korpus der medizinischen Konzepte von Sexualität. Nichtsdestotrotz, wie Ken Porter und Jeffrey Weeks¹² vermerken, und ungeachtet des Übergangs vom Sündenkonzept zum Krankheitskonzept oder zur Pathologie stand seine Anwendung in Konkurrenz zu anderen Erklärungen gleichgeschlechtlicher Sexualität. Zwei juristische Direktiven beeinflussten Gesetzgebungen im 19. Jahrhundert: die *Constitutio Criminalis Carolina* vorwiegend germanische Länder, während dem der *Code Napoléon* einen nachhaltigen Eindruck in den lateinischen Ländern hinterliess. In der Schweiz des ausgehenden 19. Jahrhunderts war eine Reihe von kantonalen Strafgesetzen in Kraft, die zum Teil «widernatürliche Unzucht» jeglicher Form schwer bestraften, während andere die Regulierung von gleichgeschlechtlicher Sexualität gänzlich ausklammerten.¹³ Daraus ergaben sich eine Reihe von Mischformen, die sich auch nicht eindeutig an die Sprachgrenzen anknüpfen lassen. Vor

diesem Hintergrund war der Versuch, ein nationales Strafgesetz zu schaffen, wahrlich ein Projekt der Vereinheitlichung von gegensätzlichen Auffassungen und legislativen Unterschieden und bietet sich als solches geradezu an, die Diskussionen auf ihre Aufnahme von neuen wissenschaftlichen Konzepten zu prüfen.

Der lange Weg der schweizerischen Strafrechtsreform

Das Strafgesetzbuch der Schweiz war als exemplarisch modernes Gesetz geplant und basierte auf den Grundsätzen von Freiheit und Gleichheit. Im Hintergrund von heftigen Kämpfen um die philosophischen Grundsätze geprägt, strebte das Strafgesetzbuch an, Strafe und Prävention zu versöhnen.¹⁴ Dass die schweizerische Strafrechtsreform ein langwieriges Unternehmen war, ist zum Teil den divergenten föderalistischen Interessen, dann dem Umstand, dass ein Weltkrieg die Arbeiten verzögerte, aber auch den Arbeiten zum Zivilgesetz und zum Militärstrafgesetz zuzuschreiben, denen der Vorrang gegeben wurde. Zudem war die Arbeit einer Vereinheitlichung um Einiges aufwandreicher als die blossen Reformen, die sich zur gleichen Zeit in anderen europäischen Ländern vollzogen. Die Strafrechtsvereinheitlichung hatte einen nachhaltigen Einfluss auf das Sexualitätsverständnis in direkter wie auch indirekter Weise. Das bürgerliche Strafrecht trug zum einen direkt bei zur Sinnstiftung von Sexualdelikten und zum andern schuf es ein Normalitätsdispositiv, das einen indirekten Einfluss hatte auf Sexualität durch die Verkoppelung der Bezugssysteme der Justiz und Medizin.¹⁵ Die im ersten Vorentwurf vorgesehenen Bestimmungen zur Sittlichkeit betrafen zunächst die gewalttätigen sittlichen Übergriffe, ohne sich um die Geschlechtsorientierung zu sorgen und setzten die Priorität auf den Übergriff auf die individuelle Freiheit. Trotzdem schlug schon der erste Vorentwurf von 1893 vor, unter den Titel «widernatürliche Unzucht, Päderastie und Sodomie» gewisse strafbare Handlungen zu stellen, wenn auch ganz am Schluss des Abschnitts über die Verbrechen gegen die Sittlichkeit. Dies sollte Jahre von Grundsatzdiskussionen darüber nach sich ziehen, ob widernatürliche Unzucht ein Verbrechen oder eine Sünde darstelle, wobei Letzteres nach dem Grundsatz des Strafgesetzbuchs nicht strafbar gewesen wäre.

Die Meinungen zwischen den Juristen in der Expertenkommission gingen bereits 1894 diametral auseinander. Einige hielten die Bestimmung für unvereinbar mit den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs, konsensuales sexuelles Verhalten zwischen Erwachsenen nicht unter Strafe zu stellen. Andere wiederum hielten es für notwendig, eine Bestimmung betreffend die widernatürliche Unzucht aus moralischen und politischen Gründen beizubehalten. Die moralischen Gründe, so erörterten sie, bildeten die Tradition, jede Handlung zu bestrafen, die nicht der Reproduktion verpflichtet war, während die politischen Gründe ihres Erachtens darin bestanden, dass das Strafgesetzbuch nicht konsensfähig sei, wenn es die widernatürliche Unzucht nicht verurteile.

In der Tat machten die Katholisch-Konservativen ihre Zustimmung zum Strafgesetzbuch selbst nach 40 Jahren zum Teil von der Behandlung der widernatürlichen Unzucht abhängig. Das Strafgesetzbuch überstand ein Referendum 1937 in einer Volksabstimmung nur knapp. Die Bestimmungen über die widernatürliche Unzucht, die erst nach 1900 ausschliesslich mit gleichgeschlechtlichen sexuellen Beziehungen verknüpft wurden, waren Teil eines Ablehnungskatalogs der Katholisch-Konservativen – die drei anderen «Schlachtpferde» bildeten die Abtreibungsfrage, die Todesstrafe und generell die Verbrechen gegen die Familie.¹⁶

Die parlamentarische Debatte

Im März 1929, als der Abschnitt der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Nationalrat debattiert wurde, verursachte die Diskussion um die Regulierung von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen einen solchen Aufruhr und eine derartige Verwirrung, dass der Artikel an die Kommission zurückgewiesen werden musste. Die nationalrätliche Verabschiedung der Bestimmung erfolgte im November desselben Jahres nach zwei Schlüsselinterventionen. Da war erstens die Veröffentlichung eines Artikels von Ernst Hafter¹⁷ zur Homosexualitätsfrage in der *Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht* und zweitens verlangte die schweizerische Vereinigung der Psychiater eine Anhörung und bekam diese auch zugestanden. Die Bestimmung, die der Nationalrat schlussendlich verabschiedete, sah davon ab, gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Erwachsenen zu bestrafen und stellte die gleichgeschlechtliche Verführung von Minderjährigen zwischen 16 und 20 Jahren unter Strafe, ebenso männliche Prostitution, Ausnützung von Abhängigkeit und gewalttätige Handlungen. Sexuelle Beziehungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren wurden einheitlich a priori unter Strafe gestellt und unterstanden der Schutzalterbestimmung. Diese Bestimmung war allerdings heftig umstritten, da die Sittlichkeitsbewegungen ein höheres Schutzalter verlangten, während Juristen und Politiker zum Teil für ein noch tieferes Schutzalter eintraten. Die Bestimmung über sexuelle Beziehungen mit Unter-16-Jährigen hingegen machte keine Unterscheidung, ob diese gleichgeschlechtlich waren oder nicht und ob der Täter Mann oder Frau war. Damit wurde das Ende der Kindheit auf 16 Jahre festgelegt, wobei das Gesetz weitere Schutzmassnahmen für junge Leute zwischen 16 und 20 Jahren verankerte: heterosexuelle Beziehungen für junge Frauen bis 18 Jahre wurden mit einer Bestimmung über «Verführung» versehen, während das Schutzalter für gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen effektiv bei 20 Jahren angesetzt wurde.

Wichtig war bei den Fragen um geschlechtliche Beziehungen von jungen Menschen nicht ihre «Zustimmungsfähigkeit», implizit im Begriff Mündigkeit, sondern die Frage nach dem «Schutz». Das Strafgesetzbuch brauchte durchweg nur den Begriff

«Schutzalter», wobei sich eine wichtige Unterscheidung in Bezug auf die Terminologie ergibt: Währenddem «Mündigkeit» oder «Zustimmungsfähigkeit» suggeriert, dass junge Menschen zumindest teilweise als Akteure wahrgenommen wurden, die mit der Fähigkeit der Zustimmung ausgestattet sind, zeigt der «Schutzalter»-Diskurs, der am Anfang des 20. Jahrhunderts so prominent war, auf, dass jungen Menschen kaum sexuelle Subjektivität zugestanden wurde, sie vielmehr *gegen* sexuelle Beziehungen im Allgemeinen beschützt werden mussten. Ich will damit nicht die Notwendigkeit von Gesetzesbestimmungen in Frage stellen, die sexuelle Übergriffe an jungen Menschen bestrafen – im Gegenteil. Trotzdem scheinen mir die Fragen nach der Erfassung und Konstruktion von sexueller Subjektivität zentral, ebenso von wem und in welcher Absicht sie gemacht werden (nicht zuletzt weil diese schliesslich ihren Beitrag an Handlungsmöglichkeiten von jungen Leuten leisten, sich gegen sexuelle Übergriffe zu wehren).

Im Weiteren werde ich detaillierter auf die Gründe eingehen, warum die Schweiz gewisse gleichgeschlechtliche Beziehungen unter Strafe stellen wollte. Als der Vorentwurf im März 1929 im Nationalrat eingeführt wurde, unterstrich der Berichterstatter der Kommission, Gustav Adolf Seiler, mit Nachdruck, warum die Kommission davon absah, alle gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen. «Ausschlaggebend», so Seiler, «erscheint uns die Notwendigkeit des Eingreifens in den schweren Fällen wegen der Gefährdung der Jugend und wegen Gefahr der Weiterverbreitung bei straflosem Gewähren.»¹⁸ Eine Reihe von Punkten ist, was die Auffassung von gleichgeschlechtlichen sexuellen Beziehungen betrifft, von Bedeutung. «Die Notwendigkeit des Eingreifens in schweren Fällen» beinhaltet, dass nicht alle gleichgeschlechtlichen sexuellen Beziehungen gleich gewertet wurden und dass vielmehr nur die schweren Fälle ein Problem darstellten, weil sie die Jugend in Gefahr brachten, wenn auch nur durch einen implizit angedeuteten öffentlichen Charakter. Des Weiteren bringt diese Deklaration die Tatsache zum Ausdruck, dass das Strafgesetzbuch einen vorbeugenden Charakter haben sollte und so auch als Instrument zur Intervention dienen konnte, besonders gegenüber einer befürchteten Ausbreitung dieser Form sexuellen Verhaltens.

Ausgangspunkte waren jedoch die Auffassung und die Erklärung von gleichgeschlechtlichen sexuellen Beziehungen. Zu einem Zeitpunkt, wo «neue» medizinisch-psychiatrische Erklärungen bereits in den juristischen Diskurs eingeflossen waren, waren die Gesetzgeber um einiges zurückhaltender, diese neuen «wissenschaftlichen Beweise» anzunehmen und erhielten stattdessen duale Erklärungen in Bezug auf Homosexualität aufrecht. Auch wenn die meisten konservativen Politiker Konzessionen machten gegenüber dem medizinischen Standpunkt, dass einige Formen von Gleichgeschlechtlichkeit von «Homosexualität» verursacht worden seien, betrachteten die meisten Politiker sie nichtsdestotrotz als «Abweichung, die geeignet ist, den Charakter zu zerrüttten und das sittliche Gefühl zu zerstören»,¹⁹ nicht nur des Individuums sondern

der Gesellschaft als Ganzes, und, in der Folge, der Nation. Gustav Seiler machte dies explizit, als er im Nationalrat erklärte: «[...] falls die «widernatürliche Unzucht» um sich greift, so führt sie zur Entartung des Volkes und zum Zerfall seiner Kraft.»²⁰ Das Ziel des Strafgesetzes also sei es, sowohl das Individuum zu schützen wie auch den «sozialen Körper». Diese Sorge um die Nation war nicht neu in den 1920er-Jahren, sondern hatte sich vielmehr seit dem Anfang des Jahrhunderts im Zusammenhang mit den biologischen und moralischen Begrenzungsversuchen der Nation entwickelt. Im Jahr 1913 hatte Johannes Geel, Jurist und Politiker sowie Kommissionsmitglied des Vorentwurfs, bereits argumentiert: «[...] wenn wir nicht auf Strafe solcher Dinge abzielen, werden wir den moralischen Sinn unserer Nation vergiften.»²¹

Gemäss dem Vorschlag sollten Beziehungen zwischen jenen, die nicht mehr Kind, aber gleichzeitig noch nicht im Besitz aller Aspekte von Reife waren, unter Strafe gestellt werden, ebenso männliche Prostitution, Abhängigkeitssituationen und gewalttätige Übergriffe, auf die hier nicht weiter eingegangen wird. Die prinzipielle Frage war, ob widernatürliche Unzucht strafbar sein sollte oder nicht. Deren Dikussion muss vor dem Hintergrund der kantonal äusserst unterschiedlichen Bestimmungen über widernatürliche Unzucht gesehen werden. Diese reichten von sexuellen Akten zwischen Männern, zwischen Mann und Tier, zum Teil auch Frauen einschliessend, bis hin zu allen sexuellen Akten, die nicht der Reproduktion dienten. Anderseits waren gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen in den Kantonen Genf, Waadt, Wallis, Tessin und seit 1919 in Basel-Stadt straflos.²² In diesem Sinn repräsentierten die kantonalen Strafgesetze unzählige Möglichkeiten der Erfassung, und man konnte sich kaum auf Präzedenzfälle abstützen, zumal dem Verlangen Genüge getan werden sollte, ein «modernes» Strafgesetzbuch zu schaffen und nicht mehr im ekklesiastischen Sinn auf Strafe und Sühne abzustellen.

In den Debatten um die Regulierung von Sexualität gab es zwei Lager. Zum einen jene, die vorschlugen, gleichgeschlechtliche Sexualität generell zu bestrafen, was zumeist vom Bestreben begleitet war, an gleicher Stelle Bestialität unter Strafe zu stellen. Zum andern diejenigen, die von Sanktionen für sexuelle Beziehungen in gegenseitigem Einvernehmen absehen wollten. Letztere akzeptierten grundsätzlich die neuen wissenschaftlichen Beweise, die darlegten, dass Homosexualität eine Veranlagung war. Das Konzept «Homosexualität» tauchte im juristischen Diskurs erstmals in den 1910er-Jahren auf und war explizit mit den medizinisch-psychiatrischen Erkenntnissen über gleichgeschlechtliche Liebe verknüpft. «Widernatürliche Unzucht» blieb als Konzept bestehen, um gleichgeschlechtliche sexuelle Kontakte zu erklären, und wurde vor allem von jenen als Erklärungsansatz gebraucht, welche die medizinischen Erklärungen ablehnten und/oder ein Interesse hatten, andere Erklärungsansätze aufrechtzuerhalten. Sie argumentierten, dass widernatürliches Verhalten durch exzessive Unzucht und unzüchtiges Verhalten im Allgemeinen erworben werden könne, wobei sie von der Annahme ausgingen, dass exzessives sexuelles Verhalten für den Körper

und die Moral schädlich sei und dass es unweigerlich zu einem korrupten Charakter und zu ökonomischer Ineffizienz führe. Neben konservativen Politikern, die moralische Verfehlungen anprangerten, bedienten sich auch andere dieser Ansätze, einschliesslich der Psychiater, die Gleichgeschlechtlichkeit fast nie ausschliesslich der Veranlagung zusprachen, sondern oft Umwelteinflüsse als zusätzliche oder konsolidierende Ursachen sahen. Daraus resultiert, dass während der Vereinheitlichung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs die meisten Leute eine duale Auffassung adoptierten, um gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen zu erklären.²³

Frauen und Homosexualität

Was die Kategorie Geschlecht innerhalb der Konstruktionen von Homosexualität betrifft, war für die Politiker das Prinzip der Gleichbehandlung ausschlaggebend, womit männliche und weibliche Gleichgeschlechtlichkeit im Gesetz gleich behandelt wurde. Dem muss jedoch gegenübergestellt werden, dass weibliche Gleichgeschlechtlichkeit kaum diskutiert und sie zudem nie annähernd im gleichen Mass problematisiert wurde wie männliche homosexuelle Kontakte. Wenn weibliche Homosexualität zur Sprache kam, dann im Verhältnis zum homosexuellen Geschlechtsakt, wobei diese Verknüpfung grundsätzlich inkompatibel war mit dem Verständnis weiblicher Sexualität im Ganzen. Da gleichgeschlechtliche Akte aufgrund des Paradigmas der Ähnlichkeit als reproduktiver Akt konzeptualisiert wurden und auch das nur in Bezug auf den aktiven Teil, gab es bereits von Grund auf Unvereinbarkeiten mit weiblicher Sexualität.

Hinzu kam, dass sexuelle Beziehungen zwischen Frauen nie die gleiche kollektive Bedrohung darstellten wie Beziehungen zwischen Männern. Im Gegenteil, einer der Nationalräte ging sogar so weit vorzuschlagen, dass Beziehungen zwischen Frauen den heterosexuellen Beziehungen vorzuziehen waren, weil sie für junge Frauen weniger gefährlich waren als voreheliche sexuelle Kontakte, welche die Gefahr von Schwangerschaft und die daran anschliessende Kette von Ereignissen, die den Verlust der Ehre bedeuten konnten, nach sich zogen. In Deutschland war man im Zug der Strafgesetzrevision 1909 bezüglich weiblicher Gleichgeschlechtlichkeit auf ein ähnliches Problem gestossen. Die Miteinschliessung weiblicher Homosexualität wurde aufgrund der Tatsache abgelehnt, dass die Gesetzgeber sich keine «beischlafsähnlichen Geschlechtsakte» zwischen Frauen vorstellen konnten. Mit anderen Worten, der penetrative Akt mit einem aktiven und einem passiven Partner kam, wie es das Gesetz festhielt, nur in männlichen gleichgeschlechtlichen Beziehungen vor, und das Gesetz stellte ausschliesslich diese unter Strafe.²⁴

Die Kontroverse wurzelte hingegen nicht nur in der Auffassung von weiblicher Sexualität, sondern hing auch mit den Möglichkeiten der Umsetzung und Ausführung der Gesetzesbestimmungen zusammen. Als der Vorschlag diskutiert wurde, wie

Deutschland auf «beischlafähnliche Geschlechtsakte» abzustellen, meinte der Sozialist Johannes Huber: «Das ist meines Wissens ein Begriff, der bis heute in bezug auf homosexuellen Verkehr zwischen Frauen kaum umschrieben worden ist, und der Richter, der in Zukunft beischlafähnliche Handlungen zwischen Frauen beurteilen soll, wird in grösster Verlegenheit sein.»²⁵ Ähnlich äusserte sich Bundesrat Ernst Häberlin, damals Vorsteher des Justizdepartements, als er argumentierte: «Denken Sie daran, was das für Untersuchungen und Verhandlungen gibt, und denken Sie an die Homosexualität der Frauenspersonen, die wir mit dem Vorschlag der Mehrheit ja auch unter Strafe stellen. Ich weiss nicht – ich bin glücklicherweise nicht Experte in solchen Sachen – beischlafähnliche Handlungen zwischen zwei Frauenspersonen – das gäbe mir ein gewisses Rätsel auf.»²⁶ Schliesslich entschieden die schweizerischen Gesetzgeber, auf die Terminologie «beischlafsähnliche Geschlechtsakte» zu verzichten, um Frauen mit einzuschliessen, und man verwendete stattdessen den Begriff «unzüchtige Handlung». Diese Terminologie war zwar ebenso problematisch und wurde als zu vage empfunden, aber in Ermangelung einer besseren Lösung wurde sie trotzdem gebraucht.

Eine Gefahr für die bürgerliche Gesellschaftsordnung

Der überragende Anspruch an die Regulierung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen war schliesslich die Evaluierung ihrer Gefährlichkeit für die Gesellschaft. Gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen, implizit immer als männlich kodifiziert, wurden oft als «Bedrohung» oder «Korruption der Jugend» bezeichnet und stellten somit eine «soziale Gefahr» dar, das heisst eine Gefahr für die Gesellschaft, ihre Kohäsion und ihre Selbstbetrachtung. Diese Gefahr wurde sowohl auf die moralischen als auch die biologischen Grenzen der Nation bezogen, da in einem Klima, in dem eugenische Interessen an Einfluss gewannen, Ängste um die Gesellschaft und die Zukunft der Nation besonders auf junge Leute und ihre sexuellen Tätigkeiten projiziert wurden.

Wenn sich auch die Interventionen von den Psychiatern und Ernst Hafter nicht ausschliesslich auf die Jugendfrage konzentrierten, so unterstützten doch auch sie die Auffassung, dass gleichgeschlechtliche Akte besonders für junge Mitbürger gefährlich waren. Hafter bemerkt in seinem Artikel, dass die Gefahr, die von den Publikationen von «betroffenen Gruppen» aussgehe, nicht unbedingt in der Propaganda liege, sondern in der Tatsache, dass «junge und wenig solide Leute, die zum Schwelgen und Ausgelassensein veranlagt [seien], Schädigungen davontragen könnten durch diese verführerische Aufklärung». ²⁷ Nach Ernst Hafter sollte die Kriminalisierung nur jene Fälle betreffen, wo Minderjährige beteiligt waren: «[...] nicht die homosexuelle Aktivität selbst ist ausschlaggebend; der entscheidende Gedanke ist, junge Leute vor Verführung und Ruin zu schützen.»²⁸ Das Konzept der Verführung wurde

erst in letzter Minute eingeführt, nicht weil das Strafgesetzbuch unter den Einfluss von psychoanalytischen Theorien geriet, sondern weil es eine Neukonzeptualisierung von aktiver und passiver Sexualität ermöglichte.

Auch die Psychiater bestätigten die Gefahr der Verführung. Einer der drei Psychiater, die in der Kommission des Nationalrats eine Anhörung verlangten, war Auguste Forel, seines Zeichens auch Sexologe, Sozialreformer, Sozialist, vehementer Unterstützer von Frauenrechten, Ameisenforscher sowie Eugeniker. Bestätigend, dass aufgrund des psychiatrischen Wissens die Bestrafung der «echten» Homosexualität vergeblich sei, weil sie eine pathologische Veranlagung darstellte, unterstützte er den Vorschlag, beide Geschlechter gleich zu behandeln. Gleichzeitig förderte er den Antrag, einen präventiven Mechanismus für junge Leute einzuführen, und im Kollektiv unterstützten die Psychiater den Vorschlag Hafters, die Verführung von Minderjährigen zu bestrafen, da auch sie diese als problematisch empfanden. In Forels sowohl national wie auch international einflussreichem Werk *Die sexuelle Frage* heißt es: «Solange die homosexuelle Liebe nicht Minderjährige miteinbezieht, bleibt sie eher unschuldig, weil sie keine Nachkommen produziert und aus diesem Grunde automatisch ausgelöscht werden wird durch die natürliche Zuchtwahl. Wenn zwei Individuen erwachsen sind und einverstanden, so ist es bestimmt weniger gefährlich als die Prostitution, die durch das Gesetz geschützt ist.»²⁹

Es scheint sich ein Widerspruch abzuzeichnen darin, dass sich die Psychiater wie auch die Gesetzgeber der These verpflichteten, dass Homosexualität angeboren ist – was impliziert, dass der Sexualtrieb kaum durch Verführung abgelenkt werden kann – und sie trotzdem eine Gesetzesbestimmung unterstützten, die junge Leute vor Verführung zu gleichgeschlechtlichen Beziehungen schützen soll. Die Schutzmassnahmen für Minderjährige entstammten jedoch nicht überwiegend der Sorge für die Individuen, sondern weil mit der Jugend bestimmte Interessen und Hoffnungen verknüpft waren und man dies im Gesetz verankern wollte. Die Sorge um die Verführung der Jugend kann meiner Ansicht nach nur im Kontext mit den wichtiger werdenden wissenschaftlichen Diskursen der Sozialhygiene und der Eugenik vollenfänglich verstanden werden, die sich im Kern um die qualitative Administration der Bevölkerung kümmerte. Diese Diskurse hatten die Deutung von Homosexualität nachhaltig geprägt, wie dem Forel'schen Zitat entnommen werden kann.

Die eugenische Sorge um die biologische Qualität der Nation und die religiös-moralische Sorge für die Moral der Nation trafen sich so auf gemeinsamem Gebiet in den Debatten zu Schutzmassnahmen für die Jugend vor homosexuellen Begegnungen, die in der Frage um die Kriminalisierung von gleichgeschlechtlichen Beziehungen den Hauptteil der Argumente ausmachten. Die Sprache von Schutz und das Interesse für Grenzziehungen waren darum für beide Seiten bedeutungsvoll, wie dies der konservative Walter Amstalden im Ständerat ausführte: «Der Zweck der Strafverfolgung und die Aufstellung einer Schranke bedeutet aber meines Erachtens den Schutz der

Gesundheit und Reinheit unseres Volkslebens. Der Verkehr unter Gleichgeschlechtlichen ist geeignet, den Charakter zu zerütteln und das sittliche Gefühl zu zerstören. Pflicht des Staats ist es sicherlich, dies zu verhüten. Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, hier nach dem Rechten zu sehen. Greift die Verirrung weiter um sich, so führt sie zur Entartung des Volkes und zum Zerfall seiner Kraft.»³⁰

Die Konzentration auf den Jugendschutz erlaubte es, einen Konsens zu finden, der gleichzeitig eine medizinische Perspektive von Homosexualität beinhaltete, die diese als Pathologie verstand, wie auch jene Perspektive, die gleichgeschlechtliche Akte als Ausdruck von moralischem Verfall betrachteten und die Gesellschaft vor solchen Auswüchsen schützen wollte. In den Betrachtungen über die Sexualität im Strafgesetzbuch war, wie während der Nationalratsdebatte erinnert wurde, bereits im Vorentwurf von 1908 von Paul Logoz hervorgehoben worden, dass «wir nicht vergessen dürfen, dass wir hier gegen die Abweichung von der Idee der Erhaltung der Rasse kämpfen, eine altruistische Idee und unentbehrlich für die Erhaltung der Art». ³¹

Schlussfolgerungen

In den Debatten um die Vereinheitlichung des Schweizer Strafgesetzes zwischen 1890 und 1931 war die Frage der Homosexualität von Anfang an von der Frage der Sphärenzuteilung, das heisst privat oder öffentlich, entkoppelt worden – dies im Gegensatz etwa zu Frankreich. Vorweg ging die Überzeugung, dass bestimmte sexuelle Ausdrucksformen einen destabilisierenden Effekt auf die ganze Gesellschaft hatten. Währenddem die Katholisch-Konservativen darin die Entartung der Moral, den Zerfall der Familie und im Anschluss daran des Staats erkannten, sahen Reformorientierte darin eine soziale Gefahr anderen Zuschnitts, nämlich die Möglichkeit, dass die gesellschaftliche Ordnung nachhaltig gestört werden könnte durch die Verführung des Kerns der Gesellschaft, der männlichen Jugend.

Die Miteinschliessung der Frauen in den Bestimmungen war bestenfalls zweit-rangig und darauf zurückzuführen, dass dem Anliegen der Sittlichkeitsvereine, die Geschlechter in sexuellen Fragen gleich zu behandeln, nachgekommen wurde, obwohl sich diese nie um das Thema «Homosexualität» kümmerten. Wenn sich die Strafgesetzgeber auch schwer taten, das Prinzip der Gleichbehandlung in anderen Bereichen anzuwenden, hier fand es eine günstige Gelegenheit zur Umsetzung, schon deshalb, weil niemand mit spezifischen Anliegen hinsichtlich weiblicher Homosexualität intervenierte. Dass die soziale Gefahr ausgehend von Homosexualität ausschliesslich mit männlichen Beziehungen verknüpft wurde, weil letztlich nur die männliche Sexualität als aktive Form aufgefasst wurde, wurde in den Bemühungen, das Gleichbehandlungsprinzip zu beachten, ausgeklammert. Obwohl sich in der Zeitspanne, während der das Strafgesetzbuch ausgearbeitet wurde, Veränderungen

ergaben, wurden grundsätzliche Auffassungen von Sexualität, etwa die Verknüpfung von aktiver Rolle und männlicher Sexualität respektive passivem Verhalten mit weiblicher Sexualität nicht in Frage gestellt. Was die Medikalisierungsthese von Homosexualität betrifft, stimmt die Analyse des schweizerischen Beispiels mit Weeks und Porter darin überein, dass die Anwendung einer pathologischen Auffassung ungleichmässig war. Demgegenüber vertritt Thierry Delessert die These, dass das Konzept «Homosexualität» das ältere Konzept von «Sodomie» und «widernatürlicher Unzucht» durch die Modernisierung der Strafgesetzgebung relativ erfolgreich ablöste.³² Während das in medizinischen Kreisen auch zutraf, zeichnete sich in den politischen Diskursen eine andere Tendenz ab, welche zwar nicht gegen die Modernisierungsthese spricht, sie aber doch modifiziert.

Es lassen sich zwar gewisse Verschiebungen beobachten, die darauf hinweisen, dass sexuelle Akte vermehrt auf einen bestimmten, pathologischen Charakter zurückgeführt wurden, von den Experten wie auch von den homophilen Gruppierungen, die diesen in der Folge zur Basis einer kollektiven Identität machten. Aber es gab auch beachtlichen Widerstand auf dem politischen Parkett, die neuen, vor allem von den medizinischen Wissenschaften vorangetriebenen Konzepte voll anzuerkennen. Nicht wenige Kreise im Parlament wehrten sich entschieden dagegen, dass das Konzept «Homosexualität» allzuoft oder exklusiv gebraucht wurde im Zusammenhang mit der Diskussion um die Strafe. Dem wurde immer der Ansatz gegenübergestellt, dass sich gleichgeschlechtliche Beziehungen auch aufgrund von «sittlicher Verdorbenheit» ergäben. Der Widerstand von konservativen Kreisen, die neuen Konzepte vollständig aufzugreifen, war zumindest zum Teil damit verbunden, dass sie die öffentliche Präsenz von «betroffenen Kreisen», das heisst sich organisierenden Gruppierungen, befürchteten. Nicht ohne Ironie muss man aber im Vergleich mit anderen Ländern feststellen, dass identitätsbasierte Organisationen da ein stärkeres öffentliches Profil hatten, wo sie sich gegen Diskriminierungen, die durch die Strafgesetzgebung entstanden, wehrten. Da das Strafgesetzbuch schlussendlich gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Erwachsenen nicht als strafbar erklärte – was nicht korreliert mit Diskriminierungen – bildeten sich in der Schweiz Gruppierungen, die legale Diskriminierung und Ungleichheit kritisierten, relativ spät, obwohl die Schweiz das einzige Land ist, in dem auf kultureller Ebene von den 1920er-Jahren bis in die 60er-Jahre kontinuierlich eine homophile Zeitschrift produziert wurde.³³

Umgekehrt zeichnet sich in den schweizerischen Parlamentsdebatten mit der Beibehaltung der Auffassung, dass gleichgeschlechtliche Sexualität nicht nur auf «Homosexualität» zurückzuführen sei, auch etwas ab, was in der Literatur seit den sozialen Bewegungen der 1960er-Jahre vernachlässigt worden ist: Dominante Erklärungsansätze können auch von sekundären begleitet werden, und diese sind nicht notwendigerweise stabil, in anderen Worten, die Verknüpfung von sexuellen Akten und sexueller Identität ist keineswegs garantiert oder stabil. In Bezug auf

gleichgeschlechtliche sexuelle Akte heisst das, dass diese nach wie vor nicht nur mit «Homosexualität» in Zusammenhang gebracht wurden. Obwohl die Pathologisierung von gleichgeschlechtlicher Sexualität identitätstiftend war und in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts weitverbreitet zur sexuellen Befreiung und zum Verlangen gleicher Rechte führte, bildeten sich im Schatten der identitätsorientierten sozialen Bewegungen weiterhin andere Ausrucksweisen von Sexualität aus.³⁴

Die Strafrechtsdebatte der Schweiz hat gezeigt, dass die Vereinheitlichung von einem modernen Selbstverständnis auf dem Gebiet der Medizin, speziell der Psychiatrie, vorangetrieben wurde, das vor allem auf der politischen Ebene mit einem anderen Selbstverständnis in Kontrast stand. Letztlich wurden Legitimationsstrategien angewandt, die einen virtuosen Brückenschlag zwischen katholisch-konservativem und radikalem, reformistischem Gedankengut beinhalteten und damit geschickt herkömmliche Erklärungsmuster mit neuen verbinden konnten. Die schweizerische Strafrechtsreform war durch ihre staats- und kriminalpolitische Doppelreform charakterisiert, und in diesem Sinn trug die Ausdifferenzierung des Sexualitätsverständnisses bei zum Kernprozess des modernen Gesellschaftsumbaus und zur Nationalstaatsbildung.

Anmerkungen

- 1 Foucault Michel, *The Will to Knowledge: The History of Sexuality, vol. I*, London 1978 [Original: *Histoire de la sexualité: La volonté de savoir*, Paris 1976]; Graupner Helmut, «Von «widernatürlicher Unzucht» zu «sexueller Orientierung». Homosexualität und Recht», in: Hey Barbara, Pallier Ronald, Roth Roswitha (Hg.), *Que(e)rdenken. Weibliche/männliche Homosexualität und Wissenschaft*, Innsbruck 1997; Lautman Rüdiger, «Homosexualität? Die Liebe zum eigenen Geschlecht in der modernen Konstruktion», in: Puff Helmut (Hg.), *Lust, Angst und Provokation*, Zürich 1993; Plummer Ken, *The Making of the Modern Homosexual*, London 1981; Weeks Jeffrey, *Coming Out: Homosexual Politics in Britain, from the Nineteenth Century to the Present*, London 1977.
- 2 Für Ansätze zu einer geschichtlichen Darstellung von Homosexualität im StGB siehe Schüle Hannes, *Homosexualität im Schweizer Strafrecht von 1942: Die Entstehung des Homosexualität-Artikels im schweizerischen Strafrecht 1894–1942*, Bern 1985; Walser Erasmus, «Zur Entkriminalisierung der männlichen Homosexualität in der Schweiz und ein Rückblick auf 1942», *Capri. Zeitschrift für Schwule* 4 (1991), S. 21–26; Thommen Peter, Schmutz Marcel, *Die Unzuchtsparagraphen 191 und 194 im Schweiz. Strafgesetzbuch*, Basel 1980. Ein konstruktivister Ansatz wird gebraucht von: Delessert Thierry, *La construction de l'homosexualité comme catégories dans le code pénal et la psychiatrie en Suisse, 1888–1918*, Mémoire de maîtrise ès sciences politiques, Lausanne 2003.
- 3 Jackson Stevi, *Heterosexuality in Question*, London 1999; Richardson Diane, *Theorising Heterosexuality*, Buckingham 1996; Richardson Diane, *Rethinking Sexuality*, London 2000.
- 4 Seidman Steven (Hg.), *Queer Theory / Sociology*, Oxford 1996; Weeks Jeffrey, *Sexuality and Its Discontents: Meanings, Myths and Modern Sexualities*, London 1985.
- 5 Smart Carol, “Disruptive Bodies and Unruly Sex: The Regulation of Reproduction and Sexuality in the Nineteenth Century”, in: Smart Carol (Hg.), *Regulating Womanhood: Historical Essays on Marriage, Motherhood and Sexuality*, London 1992, S. 7–23.
- 6 Plummer (wie Anm. 1).
- 7 Ariès Philippe, «Überlegungen zur Geschichte der Homosexualität», in: Ariès Philippe, Béjin André (Hg.), *Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit*, Frankfurt 1984

[Original: *Sexualités Occidentales*, Paris 1982, übersetzt v. M. Bischoff]; Robert Nye, Robert A., “The History of Sexuality in Context: National Sexological Traditions”, *Science in Context* 4/2 (1991), S. 387–406.

- 8 Weeks (wie Anm. 1).
- 9 Stychin Carl, *Law's Desire: Sexuality and the Limits of Justice*, London 1995.
- 10 Foucault (wie Anm. 1), S. 59.
- 11 Hall Lesley, *Hidden Anxieties: Male Sexuality 1900–1950*, Cambridge 1991.
- 12 Porter Roy, Weeks Jeffrey, “The Construction of Homosexuality”, in: Porter Roy, Weeks Jeffrey (Hg.), *Between the Acts*, London 1991.
- 13 Hirschfeld Magnus, «Die strafrechtlichen Bestimmungen gegen gleichgeschlechtlichen Verkehr», *Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen* 1 (1899), S. 97–150.
- 14 Für eine juristische Diskussion, siehe Gschwend Lukas, «Carl Stooss (1849–1934) – Originell-kreativer Kodifikator und geschickter Kompilator des schweizerischen Strafrechts», *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 112 (1994), S. 26–56.
- 15 Germann Urs, *Psychiatrie und Strafjustiz. Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz 1850–1950* (Ursprünglich Diss., Universität Bern, 2002) Zürich 2004.
- 16 So beschreibt es das *Luzerner Tagblatt*, 6. 3. 1930. Der Ausdruck «Schlachtpferd» geht zurück auf den französisch sprechenden Reporter der Kommission, Paul Logoz, der in seinen Ausführungen zum Artikel die Metapher *grand cheval de bataille* brauchte, und damit die Umstrittenheit der Regulierung von gleichgeschlechtlicher Sexualität vorwegnahm. Stenographisches Bulletin des Nationalrates (NR Sten. Bull.) 1929, S. 169.
- 17 Ernst Hafter war zu diesem Zeitpunkt der Redaktor des Strafgesetzbuchs und publizierte einen einflussreichen Artikel. Hafter Ernst, «Homosexualität und Strafgesetzgeber», *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 43 (1929), S. 37–71.
- 18 NR Sten. Bull., S. 166.
- 19 Ebd.
- 20 Ebd.
- 21 Schweizerisches Bundesarchiv (BAR) E 4110 (A) -/42, Bd. 35. Protokoll der 2. Expertenkommision, Luzern, 8.–27. 4. 1912
- 22 Hirschfeld (wie Anm. 13), Schüle (wie Anm. 2).
- 23 Für eine ausführlichere Besprechung siehe Gerodetti Natalia, *Modernising Sexualities: Towards a Socio-Historical Understanding of Sexualities in the Swiss Nation* (Ursprünglich PhD thesis, University of Leeds, 2002), Bern 2005, Kap. 3.
- 24 Sommer Kai, *Die Strafbarkeit der Homosexualität von der Kaiserzeit bis zum Nationalsozialismus*, Frankfurt 1998.
- 25 NR Sten. Bull., S. 192
- 26 SR Sten. Bull., 1931, S. 537.
- 27 Hafter, S. 50.
- 28 Ebd., S. 65.
- 29 Forel, Auguste, *Die sexuelle Frage. Eine naturwissenschaftliche, psychologische, hygienische und soziologische Studie für Gebildete*, München 1905, S. 251.
- 30 SR Sten. Bull., S. 535.
- 31 NR Sten. Bull., S. 192.
- 32 Delessert (wie Anm. 2).
- 33 Kennedy Hubert, “The Ideal Gay Man: The Story of Der Kreis”, *Journal of Homosexuality* 38/1–2 (1999), S. 1–229.
- 34 Das zeigt sich u. a. in Gesundheitskampagnen um die Sexualität. Das lässt sich in den vergangenen Jahren z. B. an den HIV/AIDS-Kampagnen ablesen, die weniger mit identitätsabhängigen Kategorien arbeiten und sich stattdessen an die Zielgruppe «Männer-die-Sex-mit-Männern-haben» (*men-who-have-sex-with-men*) richten, mit dem Anspruch sexuelle Akte von sexueller Identität zu entkoppeln.